

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 07.20 VOM 12. FEBRUAR 2020

ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS MIT EINER BERUFLICHEN FACHRICHTUNG UND EINEM UNTERRICHTSFACH, MIT ZWEI BERUFLICHEN FACHRICHTUNGEN ODER MIT ZWEI UNTERRICHTSFÄCHERN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 12. FEBRUAR 2020

Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach, mit zwei beruflichen Fachrichtungen oder mit zwei Unterrichtsfächern an der Universität Paderborn

vom 12. Februar 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. September 2019 (GV. NRW. S. 425, berichtigt 593), hat die Universität Paderborn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach mit zwei beruflichen Fachrichtungen oder mit zwei Unterrichtsfächern an der Universität Paderborn vom 22. Juli 2016 (AM.Uni.PB 41/16), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08. August 2018 (AM.Uni.PB 31/18), werden wie folgt geändert:

In § 6 Satz 2 wird folgender Spiegelpunkt angefügt:

"Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft"

Artikel II

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

-3-

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

- bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlus-

ses nicht hingewiesen worden.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Diese Satzung wird in den

Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Lehrerbildungsrates (LBR) vom 12. September 2019, der

Fakultätsräte der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 11. Dezember 2019, der Fakultät für Naturwis-

senschaften vom 27. November 2019, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 04. Dezember

2019, der Fakultät für Maschinenbau vom 18. Dezember 2019 und der Fakultät Elektrotechnik, Informa-

tik und Mathematik vom 16. Dezember 2019 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsi-

dium der Universität Paderborn vom 22. Januar 2020.

Paderborn, den 12. Februar 2020

Die Präsidentin

der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN WARBURGER STR. 100 33098 PADERBORN HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE